



WEISUNGEN

vom 20. Januar 2011

betreffend die Reorganisation oder Unterteilung in Halbklassen von gewissen Unterrichtseinheiten in den Klassen der Orientierungsschule

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009, insbesondere die Artikel 24, 25 und 26;

eingesehen den Staatsratsentscheid vom 5. April 2007 betreffend die Normen zur Organisation der Schulen, die der Dienststelle für Unterrichtswesen unterstehen;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Direktion der Orientierungsschule (OS) unterbreitet der Dienststelle für Unterrichtswesen den Aufteilungs- oder Reorganisationsplan für die entsprechenden Unterrichtseinheiten, ausgenommen der in Niveaus unterrichteten Fächer.
2. Fachbereiche, wo eine Reorganisation oder eine Unterteilung in Halbklassen möglich ist:
 - a) 1. OS: erste Fremdsprache (L2), 2. OS und 3. OS: zweite Fremdsprache (L3)
(erste Priorität gemäss dem OS-Gesetz von 2009)
 - b) Technisches Gestalten
 - c) Hauswirtschaft.
3. Die Unterteilung in Halbklassen oder die Reorganisation des Sprachunterrichts L2 / L3 erfolgt in leistungsheterogenen Gruppen. Die schulischen Leistungen des Vorjahres in L2 beziehungsweise L3 dienen als Grundlage für die Einteilung.
4. Im Informatikunterricht werden die Klassen nicht mehr halbiert. Falls die aktuelle Ausstattung der Informatikzimmer den Unterricht in der Stammklasse nicht zulässt, müssen die OS-Zentren die notwendigen Änderungen vornehmen und die entsprechenden Informatikmittel beschaffen. Diese Anpassungen sind baldmöglichst vorzunehmen, spätestens in drei Jahren (Einführung der neuen OS auf der gesamten Orientierungsschulstufe).

-
5. Schülerbestände der reorganisierten oder in Halbklassen erteilten Unterrichtseinheiten
 - a) Die Gruppen, für welche die Direktion eine Teilung oder Reorganisation vorschlägt, umfassen grundsätzlich 10 bis 14 Schüler.
 - b) Die Aufteilung in Halbklassen kann dann vorgenommen werden, wenn eine Halbklasse 10 bis 14 Schüler umfasst. Falls die Schülerzahl bei einer Reorganisation mehrere Organisationsformen im Bereich zwischen 10 und 14 Schülern zulässt, ist jene mit dem höchsten Schülerbestand zu wählen.
 - c) Ausgenommen sind Sonderschulklassen, die unter Einbezug des Schulinspektors und/oder des pädagogischen Beraters analysiert werden.
 6. Über besondere Situationen in Zusammenhang mit verschiedenen obgenannten Punkten entscheidet die Dienststelle für Unterrichtswesen.
 7. Die vorliegenden Weisungen heben alle früheren Bestimmungen diesbezüglich auf und treten progressiv, entsprechend dem OS-Gesetz von 2009, in Kraft: auf Schuljahresbeginn 2011 für die 1. OS, auf Schuljahresbeginn 2012 für die 2. OS und auf Schuljahresbeginn 2013 für die gesamte Orientierungsschulstufe.

Der Vorsteher des Departements für
Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 20. Januar 2011 JFL/US/DT/MM

Verteiler:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit
- Direktionen der OS
- AVECO/VLWO
- Schulkommissionen der OS